

In eigener Sache

Zusammen mit der gewohnten Informationen über Themen aus dem Bereich des Steuerrechts, möchte ich Sie in meinem Editorial Mai 2017 über kanzleiinterne Ereignisse informieren, die Sie als Mandant in speziellen Fällen unmittelbar ansonsten mittelbar betreffen.

Aber auch für Sie als Leser, der noch nicht als Mandant die Leistungen der Steuerkanzlei Weichselbaum in Anspruch nimmt, sind die nachstehenden Informationen sicherlich interessant.

Verstärkung des Teams der Steuerkanzlei Weichselbaum

Ständig steigende Anforderungen in allen Bereichen zur bestmöglichen Betreuung von Mandaten (bestehende und neue) machen es notwendig, das Team für diese Herausforderungen zu stärken.

Um dem Anspruch höchster Qualität bei der Mandantenbetreuung weiterhin gerecht zu werden, haben sich folgende Änderungen im Arbeiterteam ergeben:

Berufsträger:

Herr Benedikt Eich (Steuerberater) wird die Kanzlei zum 9.5.2017 verlassen.

Ich danke Herrn Eich auf diesem Wege nochmals für seinen Einsatz und wünsche ihm alles Gute für seine berufliche Zukunft.

Die Position des dritten Berufsträgers wird ab 8. Mai 2017 durch Herrn Stefan Sommerer (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) besetzt.

Sachbearbeiter:

Zur Verstärkung des Teams freue ich mich, zwei weitere Mitarbeiterinnen begrüßen zu dürfen.

Mit den neuen Mitarbeitern wird die Leistungsfähigkeit, die Sie gewohnt sind, gewährleistet und dort wo es möglich ist weiter gesteigert.

Ich und das gesamte Team freuen uns!

Listen von Deutschlands Top-Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien

Welcher Berater möchte nicht auf einer der Listen stehen, die Deutschlands Top-Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien aufzählt!

Ich freue mich sehr, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Steuerkanzlei Weichselbaum auch im Jahr 2017 ausgezeichnet wurde.

- **Handelsblatt** – Ausgabe vom 20.3.2017 –
Unter dem Titel „Das sind Deutschlands Top-Steuerberater 2017“ wurden wir in die Tabelle „Top-Steuerberater in den größten Städten Deutschlands – von „A“ wie Aachen bis „W“ wie Wiesbaden“ aufgenommen.
- **FOCUS-MONEY** - Ausgabe 18/2017, erschienen am 26. April 2017 – sind wir unter dem Titel „FOCUS-MONEY-Steuerberater-Test 2017“ in der Liste „Top-Steuerberater 2017“ verzeichnet.

Durch diese Auszeichnungen sind wir nunmehr bereits seit 2014 unter den Top-Steuer- und Wirtschaftskanzleien in Deutschland geführt.

Diese Auszeichnungen verstehen wir wie bisher als nachhaltige Verpflichtung, die Qualitätsstandards unserer Arbeit auch weiterhin im Interesse unserer Mandanten aufrecht zu erhalten.

Und nun viel Spaß mit dem Editorial für den Monat Mai 2017

Das innergemeinschaftliche Kontrollverfahren der Umsatzsteuer

Diese Ausgabe meiner monatlichen Editorials ist besonders für Leser geeignet, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Dreiecksgeschäfte ausführen oder steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger erbringen, für die diese Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer schulden (§ 18a Abs. 1 S. 2 UStG), also (fast) alle Unternehmer.

Wenn Sie zu diesem Unternehmerkreis gehören, sind Sie zur Abgabe der zusammenfassenden Meldungen (ZM) und unter gewissen Voraussetzungen zur Abgabe der INTRASTAT-Meldungen verpflichtet.

Warum eine zusammenfassende Meldung?

Mangels Grenzen innerhalb des EG-Binnenmarktes gibt es keine Grenzkontrollen mehr zur Überwachung von innergemeinschaftlichen Warenströmen. Um weiterhin Informationen über diese Warenbewegungen zu erhalten, wurde ein einheitliches Kontrollverfahren (zusammenfassende Meldung) geschaffen, mit dem die Finanzbehörden untereinander die Daten austauschen und abgleichen können. Mittels des sog. Mehrwertsteuer-Informationen-Austausch-Systems (MIAS) kann das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), die zuständige Behörde für Deutschland, abrufen, zu welchen in Deutschland vergebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten innergemeinschaftliche Warenlieferungen gemeldet haben. Entsprechend können die Finanzbehörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten die vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten zur Durchführung von Überprüfungen nutzen.

Warum dann noch die INTRASTAT-Meldungen?

Die INTRASTAT-Meldungen dienen der Intrahandelsstatistik der EU und ermöglichen das Nachvollziehen innergemeinschaftlicher Warenbewegungen.

Beraterhinweis:

Dienstleistungen sind im Gegensatz zur ZM bei INTRASTAT-Meldungen grundsätzlich nicht meldepflichtig.

In Deutschland sind die Meldungen an das Statistische Bundesamt zu richten. Die Meldepflicht entsteht, wenn Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten bzw. Eingänge aus anderen EU-Mitgliedstaaten den Wert von jeweils 500.000 € im Vorjahr überschritten haben. Wird die Wertgrenze im laufenden Jahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Schwellenwert überschritten wurde.

Meldepflichtig ist für die innergemeinschaftliche Lieferung stets der Lieferer, für den innergemeinschaftlichen Erwerb stets der Leistungsempfänger.

Besonderheiten/Unterschiede zur ZM

- Eine INTRASTAT-Meldung ist auch durch eventuelle Auftraggeber vorzunehmen, die selbst nicht am Warentransport beteiligt sind.
- Mit dem Warentransport muss kein Eigentumsübergang verbunden sein. Auch Kommissions- oder Konsignationsgeschäfte sind daher meldepflichtig. Gleiches gilt für Miet- und Leasinggeschäfte, ebenso wie für Rück- und Ersatzlieferungen.
- Erfasst sind insoweit auch eventuell separat berechnete Beförderungs- oder Versicherungskosten sowie Verbrauchsteuern.

Beraterhinweis:

Reparaturen sind nicht meldepflichtig.

Anzugebende Beträge orientieren sich stets an der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

Warum zwei Meldungen für Kontrollzwecke?

Diese Frage beschäftigte bereits den Bundesrechnungshof (BRH). In seiner Unterrichtungsmitteilung an den Deutschen Bundestag kritisiert er zu Recht, dass Unternehmer die für den Datenaustausch notwendigen Informationen in zwei getrennten Erklärungen erfassen müssen.

Neben der obligatorischen Umsatzsteuer-Voranmeldung und der zusammenfassenden Meldung, welche (un)sinnigerweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten abzugeben sind (die Umsatzsteuer-Voranmeldung am 10. des Folgemonats, die zusammenfassende Meldung am 25. des Folgemonats), muss die INTRASTAT-Meldung zusätzlich eingereicht werden.

Dass diese doppelte Erklärungspflicht häufig zu Unstimmigkeiten führt und, neben dem zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen, keinen effektiven Datenabgleich ermöglicht, lässt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) kalt. Wegen haushalterischer Nachteile in Milliardenhöhe werden keine Möglichkeiten gesehen, die zeitlichen Verschiebungen abzustellen.

Beraterhinweis:

Soviel zu dem stets groß angekündigten Bürokratieabbau.

Zum Problem

Wenn im Rahmen der Abwicklung von Aufträgen falsche Entscheidungen betreffend meldepflichtiger Vorgänge getroffen werden, so kommt es zu weitreichenden Korrekturnotwendigkeiten im Bereich der zusammengefassten Meldung sowie der INTRASTAT-Meldung.

Fallbeispiel:

Im Rahmen des Datenabgleichs der eingereichten INTRASTAT-Meldung wurde durch das BZSt festgestellt, dass für die von der Firma A, mit Sitz in Deutschland, gemeldete innergemeinschaftliche Lieferung aus Italien keine entsprechende Meldung durch den italienischen Lieferanten vorliegt.

Was war passiert?

Die Warendisposition der Firma A vereinbarte mit dem italienischen Lieferanten, den Liefergegenstand „aus Vereinfachungsgründen“ nicht erst nach Deutschland, sondern direkt nach Brasilien zu liefern. Dort wird dieser Liefergegenstand durch die Firma A in eine zu liefernde Gesamtanlage eingebaut.

Die Lieferfirma B in Italien stellt der Firma A eine Rechnung über den Liefergegenstand ohne USt jedoch mit der USt-IdNr. der Firma A.

Nach Rechnungsprüfung durch die Warendisposition/Arbeitsvorbereitung erhält die Finanzbuchhaltung die Rechnung ohne jeglichen Hinweis über den vereinbarten Liefervorgang.

In der Annahme, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt (ein EU-Unternehmer stellt eine Warenlieferung in Rechnung, weist dabei keine USt aus und verweist auf die firmeneigene USt-IdNr.), wird in der Buchhaltung entsprechend gebucht, die Erwerbsbesteuerung und das Meldeverfahren (ZM und INTRASTAT-Meldung) durchgeführt.

Folgen:

Da es sich um keine innergemeinschaftliche Lieferung handelt (der Liefergegenstand gelangte niemals nach Deutschland) sind die Erwerbsbesteuerung sowie sämtliche Meldungen zu korrigieren.

Der Verwaltungsaufwand ist enorm.

Beraterhinweis:

Dieses Fallbeispiel zeigt einmal mehr, dass über die umsatzsteuerliche Behandlung der einzelnen Liefervorgänge bereits bei der Warendisposition (Beschaffungsmarkt), bzw. beim Vertrieb (Absatzmarkt) entschieden wird. Wenn die Buchhaltungsabteilung Kenntnis von den Vorgängen erhält, ist es meist zu spät.

Die einzige Lösung für diese Probleme ist die umsatzsteuerliche Schulung des Personals in der Warendisposition und im Vertrieb.

Soweit Sie für die entsprechenden Abteilungen in Ihrem Unternehmen Handlungsbedarf sehen, freut sich mein Team, Sie in dieser Sache zu beraten und behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©